

## Dr. jur. und das liebe Pferdevieh

### Tierischer Totalschaden?

In der letzten Ausgabe der Western News wurde das Thema der Tierarzthaftung angesprochen. Aufgrund des regen Interesses und leider auch einiger praktischer Erfahrungen im unmittelbaren Umfeld der Autorin betreffend irreparabler Schäden an Pferden durch tierärztliche Behandlungsfehler, soll im Folgenden die Frage geklärt werden, ob im Falle einer Schädigung des Tieres der Schädiger – sei dies nun der Tierarzt oder eine beliebige andere Person – auch für Beträge haftet, die über den Zeitwert des Tieres hinausgehen.

### **Totalschaden bei Pferd & Co?**

Der Begriff des Totalschadens ist uns aus dem Kfz-Bereich wohl bekannt. Ist der fahrbare Untersatz in die Jahre gekommen, so hat dies unter anderem zur Folge, dass der Zeitwert des guten Stückes gegen Null tendiert beziehungsweise jedenfalls geringer ist als die zu erwartenden Kosten vieler Reparaturen. Hat der Besitzer eines solchen Kfz das Pech, in einen Unfall verwickelt zu werden, in dessen Rahmen sein Fahrzeug massiv beschädigt wird, so findet er sich – selbst wenn der Unfall allein vom Gegner verschuldet wurde – nur zu oft in der unglücklichen Situation wieder, dass die erforderlichen Reparaturen den Zeitwert des Fahrzeuges übersteigen und daher der Gegner diese Reparaturkosten nicht zu ersetzen hat. Bei Pferd & Co ist die Problematik des Totalschadens – so man im Hinblick auf den vierbeinigen Gefährten einen derart negativ besetzten Begriff überhaupt verwenden will – noch extremer ausgeprägt. Gerade bei Kleintieren oder älteren Tieren übersteigen im Verletzungsfall die tierärztlichen Heilungskosten naturgemäß rasch den Zeitwert des Tieres. Aber nicht nur bei Hund & Katz, sondern auch bei vormals extrem teuren Reit- oder Turnierpferden tritt dieses Problem in aller Härte auf: Ist das Pferd einmal verletzt und kann nicht mehr geritten werden, sinkt sein Wert erheblich. Die Kosten für Operationen und Aufenthalte in Tierkliniken können dann leicht den Zeitwert des Tieres übersteigen.

### **Ausweg aus der Misere**

Die Problematik wurde auch vom Gesetzgeber erkannt, der daher in §1332 a des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) normiert, dass im Fall der „Verletzung eines Tieres die tatsächlich aufgewendeten Kosten der Heilung oder der versuchten Heilung auch dann zu ersetzen sind, wenn sie den Wert des Tieres übersteigen, soweit auch ein verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten diese Kosten aufgewendet hätte.“

Aus dieser Bestimmung ist klar die Intention des Gesetzgebers zu erkennen, auf der einen Seite den Tiereigentümer insofern schützen zu wollen, als diesem auch Ersatz von über den Tierwert hinausgehenden Heilungskosten zugebilligt wird, auf der anderen Seite soll ein solcher den Wert des Tieres übersteigender Ersatz aber begrenzt werden durch jenen Betrag, den „ein verständiger Tierhalter in der Lage des Geschädigten aufgewendet hätte.“

### **Begrenzter Schutz der gefühlsmäßigen Beziehung zum Tier**

Der Gesetzgeber anerkennt also, dass der Eigentümer aufgrund seiner Beziehung zum Tier auch Behandlungen finanziell auf sich nimmt, die den Zeitwert des Tieres übersteigen. Dennoch wird eine objektive Grenze für den Ersatz eingeführt: Auch ein verständiger Tierhalter müsste in der Lage des geschädigten Eigentümers vergleichbare Aufwendungen zur Heilung tätigen.

Hierbei ist vor allem zwischen (landwirtschaftlichen) Nutztieren und Haustieren bzw. anderen von Menschen nicht bloß zu Nutzzwecken gehaltenen Tieren zu unterscheiden. Während der Bauer zu seinem landwirtschaftlichen Nutzvieh in der Regel kaum eine engere Beziehung hat, so ist bei Haustieren, Reitpferden etc. oft das Gegenteil zu beobachten, weswegen hier auch in eher aussichtslosen Fällen davon auszugehen ist, dass ein verständiger Tierhalter die entsprechenden Heilungskosten auf sich genommen hätte.

Letztendlich müssen die Heilungskosten aber in einer vertretbaren Relation zum Wert des Tieres stehen, wobei allgemeine Aussagen über konkrete Betragsgrenzen nicht möglich sind.

Diese sind im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände zu ermitteln.

**Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung**

Auch die Kosten der versuchten – aber fehlgeschlagenen – Heilbehandlung sind zu ersetzen.

„Fiktive Heilungskosten“ – also die Kosten für eine theoretische, aber letztendlich nicht durchgeführte Heilbehandlung – sind hingegen nach überwiegender Ansicht nicht ersatzfähig.

Unten der Kasten wie WN 3/05 Seite 33

Achtung – neues Foto von Manuela M. Pacher - mit Pferd